

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 22.

Ausgegeben den 29. Mai.

1907.

Inhalt von Nr. 22: Vorschriften, Ausführungs-Anweisung und Verzeichnis der Prüfungskommissionen über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen S. 125. — Kraftloserklärung von Staatsschulverschreibungen S. 138. — Nachträge zum Reglement für den Neumärkischen Meliorationsfonds S. 139. — Polizei-Verordnung betreffend ausländische Kraftfahrzeuge S. 140. — Kleinbahnhaltestelle Waldsteyersdorf S. 141. — Fischereiaufsicht S. 141. — Vertrauensmann der Lagerberufsgenossenschaft in Berlin S. 141. — Achtuhrladenschluß in Croffen a. D. S. 141. — Verlosung S. 141. — Bezirksveränderungen S. 141. — Eisenbahn-Bauabteilung in Meseritz S. 141. — Postalisches S. 141. — Personalien S. 141. — Vermischtes S. 143.

405. Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrats vom 22. März 1906 verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister folgendes:

§ 1. Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2. Die Prüfungen werden in einem Krankenhause abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus drei Ärzten, unter denen sich ein beamteter Arzt und ein Lehrer einer Krankenpflegeschule befinden.

Die Mitglieder, der aus ihrer Zahl zu bestimmende Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch mich auf Widerruf ernannt. Die Ernennung, der Sitz der Prüfungskommissionen einschließlich der Leitung des als Prüfungsstation dienenden Krankenhauses (§ 8), sowie die Höhe der Entschädigung für die Verpflegung daselbst (§ 10 Abs. 2) werden durch das Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten bekannt gegeben.

§ 3. Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahre, im März und im September, statt.

§ 4. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungskommission, bei welcher die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) bis zum 15. Februar bzw. 15. August einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5. Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. ein behördliches Zeugnis,
3. der Nachweis einer erfolgreich zum Abschlusse gebrachten Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Bildung,

4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberufe; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufes hindern oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten,

6. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule.

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Krankenpflegeschule geleitet hat; es ist von dem Arzte unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden, bei welcher die Ablegung der Prüfung erfolgen soll. Ist zwischen dem Austritte des Bewerbers aus der Krankenpflegeschule und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verflossen, oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 außerdem durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 6. Personen, welche eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Krankenpflegeschulen nicht besucht haben, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflege beibringen.

Ueber die Zulassung solcher Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

Bei Sanitätsunteroffizieren, die noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marine dienste ausgeschieden sind, gilt in dieser Hinsicht als ausreichend ein Zeugnis des dem Be-

werber vorgezogen Sanitätsamtes über eine einwandfreie mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätskorps der Armee oder der Marine. Auf Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reiches findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung (§ 10 Abs. 2) betragen 24 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8. Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen; zugleich mit der Ladung wird dem Bewerber ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung zu einer bestimmten Stunde bei der Leitung des Krankenhauses (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 14).

§ 9. Zu einem Prüfungstermine werden in der Regel nicht mehr als 6 Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Prüfungstermine ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10. Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginne der Krankenhausleitung bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sächlich n Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

Der Prüfling tritt für die Dauer der Prüfung, welche sich auf drei in der Regel aufeinander folgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des Krankenhauses; die Entschädigung hierfür ist an die Krankenhausverwaltung zu entrichten.

§ 11. Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten und dritten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13a bis n) unter die Prüfenden.

Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer der Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers.
- b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber und Puls; Ansteckung, Wundkrankheiten, Aepsis und Antiseptik.
- c) Einrichtungen in Krankenräumen: den Anfor-

derungen der Gesundheitslehre entsprechende Herichtung und Ausstattung des Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge.

- d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbetten des Kranken, Krankenbeförderung, Badepflege.
- e) Krankenernährung: Zubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Kranken Speisen und Getränke.
- f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen.
- g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung: Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Notverband, Hilfeleistung bei Operationen sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente.
- h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefährdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen (Blutstillung, künstliche Atmung) und Vergiftungen. Grenzen der Hilfeleistungen.
- i) Pflege bei ansteckender Krankheit: Verhütung der Uebertragung von Krankheitskeimen auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen; Desinfektionslehre.
- k) Zeichen des eingetretenen Todes: Behandlung der Leiche.
 - 1) Gesetzliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflegetätigkeit berühren.
- m) Verpflichtungen des Krankenpflegers in bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und deren Angehörigen sowie gegenüber den Ärzten, Geistlichen und Mitpflegern, Berücksichtigung des Seelenzustandes des Kranken, Verschwiegenheit.
- n) Für weibliche Prüflinge außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Säuglingspflege.

§ 14. In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Krankenpflege praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung im Krankenhause (§ 8) die selbständige Pflege eines Kranken (einschließlich einer Nachtwache) bis zum Morgen des dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken; die Niederschrift ist am dritten Tage vorzulegen.

Am zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung bei

Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Vorschriften, in der Badepflege und Desinfektion praktisch dartin.

§ 15. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 16. Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5).

Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat „schlecht“ oder von zwei Prüfenden das Prädikat „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren, zulässig; sie muß bei der früheren Prüfungskommission stattfinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist.

Ueber die Zulassung von Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 18. Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnisse über die Teilnahme an einem Krankenpflegekurse (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Gesamtzensur an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin behufs staatlicher Anerkennung der Krankenpflegeperson ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19. Sanitätsunteroffizieren mit mehr als fünfjähriger aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, welche ein Zeugnis des vorgesezten Sanitätsamtes über eine einwandfreie dienstliche und sittliche Führung sowie über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Krankenpflege beibringen, wird auf ihren Antrag von dem für ihren Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten

in Berlin, auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erteilt, sofern sie noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienste ausgeschieden sind. Für Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reiches findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 20. Personen, welche schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Krankenpflegekursus von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang in Privatpflege oder im Anstalts- oder Gemeinbedienste Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juni 1908 ein bezügl. Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht; sind mehrere Prüfungskommissionen im Bezirk, so wählt der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin die zu hörende Prüfungskommission; auf Befürwortung der Prüfungskommission kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungskursus erlassen werden.

Ueber die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 21. In den Fällen der §§ 19, 20 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

§ 22. Die in einem anderen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson gilt auch für das preussische Staatsgebiet.

§ 23. Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson kann von dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, zurückgenommen werden wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Krankenpflegerberufs erforderlich sind, oder wenn die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaate erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, die Wirksamkeit für das preussische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde,

welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

Diese Vorschriften treten am 1. Juni 1907 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinalangelegenheiten.

Muster A. von Studt.
A u s w e i s

für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

..... aus welcher
..... welche

vor der staatlichen Prüfungskommission in
die Prüfung für Krankenpflegepersonen mit der
Gesamtzensur bestanden hat und die zur Aus-
übung des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigen-
schaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß
er Krankenpfleger anerkannt ist.
sie staatlich als Krankenpflegerin

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden,
welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun,
die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforder-
lich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in
Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vor-
schriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurück-
nahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den 19 ..
(Dienststempel.) Unterschrift.

Muster B.

A u s w e i s

für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

..... aus welcher
..... welche

den Nachweis der Ausbildung in der Krankenpflege
erbracht hat und die zur Ausübung des Kranken-
pflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält
hiermit die Bescheinigung, daß er staatlich als
sie

Krankenpfleger anerkannt ist.
Krankenpflegerin

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden,
welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun,
die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforder-
lich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in
Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vor-
schriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurück-
nahme der Anerkennung vorbehalten.

....., den 19 ..
(Dienststempel.) Unterschrift.

Plan für die Ausbildung in der Krankenpflege.

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll eine
vorwiegend praktische sein und hat nach folgendem
Plane zu erfolgen:

1. Der Schüler soll über Bau und Berrichtungen
des menschlichen Körpers so weit unterrichtet

werden, daß er ein für die Krankenpflege aus-
reichendes Verständnis für die im gesunden
und kranken Körper stattfindenden Vorgänge
gewinnt. Es ist Wert darauf zu legen, daß
der Schüler in der äußeren Beschreibung die
nötige Gewandtheit erlangt, um den Sitz einer
Wunde, eines Schmerzes usw. schnell und
genau angeben zu können.

2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die
Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre
(Lüftung, Heizung usw.), auf die Einrichtung
und Ausstattung der Krankenzimmer, die täg-
lichen Dienstleistungen des Krankenpflegers, die
spezielle Krankenpflege bei einigen besonders
wichtigen Krankheitszuständen und die Aus-
führung ärztlicher Verordnungen. Es sollen
eingehende Vorführungen und praktische Übungen
stattfinden; dabei ist regelmäßig von der Übung
der notwendigen Handgriffe und von der Be-
schreibung der einfachsten Formen der Geräte
und Apparate auszugehen.

3. Der Schüler soll zu möglichst scharfer Kranken-
beobachtung angeleitet und darüber belehrt
werden, durch welche Handreichungen er nötigen-
falls die von ihm beobachteten Leiden und
Beschwerden vorläufig lindern kann. Er soll
über die ihm bei solchen Hilfeleistungen ge-
zogenen Grenzen sowie darüber eingehend unter-
richtet werden, wann er die (unter Umständen
sogleich erforderliche) Hilfe des Arztes herbei-
zuführen hat.

4. Ueber die Verhütung von Krankheiten, insbe-
sondere über die Verhinderung der Verschlep-
pung und Uebertragung der ansteckenden Krank-
heiten, soll eine eingehende Belehrung statt-
finden. Der Schüler soll lernen, daß neben
der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige
sorgfältige Unschädlichmachung der Krankheits-
keime die Verbreitung der ansteckenden Krank-
heiten verhindern und ihn selbst vor Ansteckung
schützen kann. Auf die verschiedenen Arten der
Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist
einzugehen; die Desinfektion ist gründlich zu
behandeln und praktisch zu üben.

5. Die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung
sind eingehend zu lehren. Soweit dies nicht
schon gemäß Nr. 4 geschieht, soll die Lehre von
den Wundkrankheiten sowie die Asepsis und
Antiseptik berücksichtigt werden. Außerdem sind
die Notverbände einschließlich der Blutstillung
und der Ruhigstellung verletzter Teile zum
Gegenstande der Unterweisung zu machen.

6. In den Hilfeleistungen bei plötzlich auftretenden
Leiden und Beschwerden, bei gefährdenden
Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen und
bei Vergiftungen sowie in der Krankenbeförde-
rung ist Unterricht zu erteilen.

Ausführungs-Anweisung

zu den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907.

Zur näheren Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai d. Js. — (Anlage 1) bestimme ich folgendes:

Zu § 3: Die Prüfungen sollen in zwei Prüfungsperioden, im März und im September, stattfinden; ausnahmsweise können Prüfungen nach Bedarf auch in anderen Monaten abgehalten werden.

Zu § 4: Die Meldung zur Prüfung soll bis zum 15. Februar und 15. August erfolgen. Meldungen, die später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode, sie können jedoch bei ausreichender Entschuldigung vom Vorsitzenden berücksichtigt werden.

Zu § 5 Nr. 1: Der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres ist durch die Geburtsurkunde zu erbringen.

Nr. 2: Als behördliches Zeugnis kommt in der Regel das Führungszeugnis der Ortspolizei in Betracht. Wenn es sich um Angehörige einer staatlich anerkannten geistlichen Krankenpflegegenossenschaft handelt, ist das Zeugnis der Oberin (des Vorstehers) und des Geistlichen der Krankenpflegegenossenschaft als ausreichend zu erachten.

Nr. 3: Der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung wird erbracht durch das Schulabgangszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch der obersten Schullasse. Die Entscheidung über den Nachweis einer gleichwertigen Bildung bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen.

Nr. 4: Wo die Verhältnisse es gestatten, z. B. in der Krankenpflegeschule, wird es sich empfehlen, den Lebenslauf von der Schülerin (dem Schüler) in Klausur schreiben zu lassen und dies seitens des Leiters der Krankenpflegeschule auf dem Lebenslauf zu vermerken.

Nr. 5: Der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberufe ist durch ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule zu erbringen. Das Zeugnis ist von diesem unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden. Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit muß sich auf Grund einer sorgfältiger Aufnahme über den bisherigen Gesundheitszustand der Schülerin (des Schülers), einer ärztlichen Untersuchung, sowie auf Grund der Beobachtungen während des Lehrkursus darüber aussprechen, daß die Schülerin (der Schüler) nicht an Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Epilepsie, Hysterie, Blutarmut) oder Körperfehlern (z. B. Mißbildungen, erhebliche Schwächung der Sinnesorgane) leidet, die sie (ihn) an der Ausübung des Krankenpflegeberufes hindern, oder die zu pflegenden Personen schädigen

könnten. Bezüglich der geistigen Tauglichkeit ist zu beachten, daß die Schülerin (der Schüler) auch noch zur Zeit der Meldung mindestens den Standpunkt einer guten Volksschulbildung nachweist und daß sie vermöge ihrer Auffassungs- und Beobachtungsgabe zum Krankenpflegeberufe ausreichend befähigt ist, um z. B. einen zutreffenden Bericht über das Befinden des Kranken dem Arzte mündlich oder schriftlich erlassen zu können.

Nr. 6: Auch der Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule ist durch die Bescheinigung des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule zu führen. Der Lehrgang darf, abgesehen von kürzeren Ferien, nicht durch monatelange oder längere Pausen unterbrochen sein. Erfordert wird, daß das Verhalten der Schülerin (des Schülers) während des Lehrganges, namentlich auch in sittlicher Beziehung, ein einwandfreies gewesen ist, und daß die Schülerin (der Schüler) in ihrem (seinem) Wissen und Können in Beziehung auf den Krankenpflegeberuf in ausreichender Weise gefördert worden ist. Während des Lehrganges hat eine ausreichende theoretische Unterweisung stattzufinden; auf welche Weise diese zu gewähren ist, ob in zweimal jährlich stattfindenden viermonatigen Unterrichtskursen mit wöchentlich sechs Stunden, oder in kürzeren Kursen mit wöchentlich zwölf Stunden, oder in anderer Weise, richtet sich nach den besonderen Einrichtungen und unterliegt bis auf weiteres der Entscheidung des Vorstandes der Krankenpflegeschule. Jedenfalls muß das Gesamtpensum des § 13 nach dem im Anhange befindlichen Plane für die Ausbildung in der Krankenpflege während des Lehrganges vollendet werden.

Als staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen gelten einstweilen nur die Pflegeschulen bei denjenigen Krankenanstalten, welche in der Anlage 3 bezeichnet sind. Die Anerkennung anderer Krankenanstalten als Krankenpflegeschulen im Sinne des § 5 Nr. 6 behalte ich mir vor. Anträge sind an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin zu richten und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mir einzureichen.

Der ärztliche Leiter der Krankenpflegeschule hat vor Ausstellung der in einem Zeugnisse zu vereinigen Bescheinigungen zu 5 und 6 eine gutachtliche Äußerung der Oberin bzw. des Vorstandes des als Krankenpflegeschule dienenden Krankenhauses über die sittliche Befähigung, sowie über die Führung der Schülerin (des Schülers) während der Ausbildungszeit herbeizuführen. Ueber die Äußerung der Oberin oder des Vorstandes ist ein Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen.

Sollte zwischen dem Austritte der Schülerin (des Schülers) aus der Krankenpflegeschule und der Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr

verfloffen sein, oder ausnahmsweise der Nachweis in Nr. 6 nach § 6 Abs. 1 erlassen werden. So muß der Nachweis in Nr. 5 außerdem noch durch das Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes erbracht werden.

Zu § 6, Abs. 1 und 2. Die Zulassung zur Prüfung — ohne den Nachweis des § 5 Nr. 6 — ist bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, zu beantragen und von diesem mit gutachtlicher Aeußerung mir zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 7: Als Entschädigung für die Mühewaltung der Mitglieder der Prüfungskommission kommen nur die Gebühren in Betracht, Reisekosten und Tagegelber werden nicht gewährt. Die Verteilung der Gebühren hat so zu erfolgen, daß der Vorsitzende die Hälfte der Gebühren erhält, einschließlich der Entschädigung für sächliche Unkosten, während die beiden andern Prüfenden die andere Hälfte zu gleichen Teilen erhalten.

Zu § 8: In der Ladung der Prüflinge ist die Stunde anzugeben, zu welcher sich der Prüfling bei der in der Anlage 3 bekannt gegebenen Leitung des Krankenhauses zu melden hat, um die Pflege eines Kranken zu übernehmen.

Zu § 9: Zu einem Prüfungstermin können ausnahmsweise auch mehr als 6 Prüflinge zugelassen werden, jedoch nicht über 10. Liegt eine größere Anzahl von Meldungen vor, so sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.

Zu § 10, Abs. 2: Die Prüfung hat an drei aufeinander folgenden Tagen stattzufinden. Nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z. B. wenn einer der Prüfenden oder ein Prüfling an einem dieser Tage plötzlich verhindert wird) ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, die Prüfung einen oder mehrere Tage, jedoch nicht über drei Tage, auszusetzen. Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.

Die Höhe der Entschädigung für die Verpflegung in der Prüfungsstation ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Zu § 11: Ueber die nähere Ausführung der Prüfung entscheidet der Vorsitzende nach Benehmen mit den anderen Prüfenden. Als Anhalt möge folgende Gestaltung dienen: Dem Prüfling wird, nachdem er abends 7 Uhr in das Krankenhaus eingetreten ist, von der Leitung des Krankenhauses ein Kranker zugewiesen, bei dem er die erste Nacht hindurch wacht. Am andern Morgen erhält er nach Beendigung der Nachtwache eine Ruhezeit von 8 Stunden, nach deren Ablauf er am Nachmittag des ersten Tages die Pflege seines Kranken bis zum Abend wieder übernimmt, um sie am Morgen des zweiten Tages fortzusetzen. Im Laufe des zweiten Tages unterbricht er diese Tätigkeit nur, um die mündliche praktische Prüfung zu erledigen, welche von einem Lehrer der Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden nach § 14 Abs. 3 in einem Zeitraum von etwa ein

bis 2 Stunden abgehalten wird. Es empfiehlt sich, demnächst dem Prüfling eine zweistündige Erholungspause zu gewähren, worauf er wieder die Pflege seines Kranken übernimmt. Am Morgen des dritten Tages hat er die Niederschrift über die Pflege des Kranken zu fertigen und dem Vorsitzenden zu überreichen, welcher den Prüfling an diesem Tage in Gemeinschaft mit den beiden andern Prüfenden der Abschlußprüfung unterzieht.

Zu § 12: Der Vorsitzende, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung der anderen Mitglieder der Prüfungskommission deren Stellvertreter und verteilt nach Anhörung der anderen Prüfenden die Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder der Kommission.

Der Vorsitzende ist berechtigt, der Oberin oder dem Vorsteher der Krankenpflegervereinigung oder des Krankenhauses sowie Mitgliedern des Kuratoriums oder des Vorstandes auf Wunsch den Zutritt zu den Prüfungen zu gestatten. Die Oberin (der Vorsteher) und das Kuratorium oder der Vorstand sind von dem Termin der Prüfung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Zu § 13 h und i: Es ist besonders darauf zu halten, daß der Prüfling in der Reinlichkeit am eigenen Körper sorgfältig ausgebildet ist.

Welches Lehrbuch der Krankenpflege dem Unterricht in den staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen und bei der Prüfung zugrunde gelegt werden soll, bleibt bis auf weiteres dem Ermessen des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen. Mit Rücksicht auf die wiederholt laut gewordenen Wünsche, ein amtliches Lehrbuch der Krankenpflege nach Art des Hebammenlehrbuchs seitens der Zentralinstanz herauszugeben, ist die Vorbereitung eines solchen Lehrbuches durch eine Kommission von Sachverständigen in die Wege geleitet.

Zu § 14: Die Pflege eines Kranken, einschließlich einer Nachtwache, hat zu erfolgen unter der Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes und der betreffenden Pflegeperson (Stationschwester, Stationspfleger), welche die Niederschrift des Prüflings über die Pflege des Kranken mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen haben.

Zu § 17: Anträge über die Zulassung von Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung mir einzureichen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission an dem Chariteekrankenhaus hat die Anträge an die Chariteedirektion abzugeben, von welcher sie mir vorzulegen sind.

Zu § 20: Die Anträge auf staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung im Sinne des § 20 sind an den für den

Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, einzusenden, der die Anhörung einer Prüfungskommission veranlaßt und die Verhandlungen demnächst mit seiner Äußerung an mich weiterreicht. Es ist in Aussicht genommen, die Krankenpflegenden Orden und Kongregationen, die Diakonissenmutterhäuser, den evangelischen Diakonieverein, die Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz sowie die verschiedenen staatlichen und kommunalen Schwesternschaften oder sonstigen Krankenpflegevereinigungen als Krankenpflegegenossenschaften im Sinne des § 20 anzuerkennen, sofern sie eine ausreichende Vor- und Durchbildung ihrer Mitglieder nachweisen.

Zu § 22: Die in einem Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung

als Krankenpflegeperson soll nach dem Beschlusse des Bundesrats auch für die anderen Bundesstaaten Geltung haben.

Zu § 23: Als in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassene Vorschriften kommen bis auf weiteres die zurzeit bestehenden Bezirksvorschriften in Betracht. Gegen den die Anerkennung zurücknehmenden Bescheid findet die Beschwerde an den Minister der Medizinalangelegenheiten statt. Derjenigen Behörde, welche die Anerkennung seinerzeit ausgesprochen hat, sei es in Preußen, sei es in einem andern Bundesstaate, ist von der Zurücknahme der Anerkennung für das preussische Staatsgebiet eine Mitteilung zu machen.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Studt.

Verzeichnis

der Prüfungskommissionen gemäß § 2 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907.

Regierungsbezirk	Nr.	Sitz der Prüfungskommission (Prüfungstation)	Mitglieder der Prüfungskommission	Leitung des als dienenden Krankenhauses (§ 8)	Höhe der Entschädigung für die Verpflegung (§10 Abs. 2) Mk.
Königsberg i. Pr.	1	Städtisches Krankenhaus in Königsberg i. Pr.	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung	Krankenhausverwaltung	1
	2	St. Elisabeth-Krankenhaus in Königsberg i. Pr.	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung	desgleichen	1,50 - 2
Gumbinnen	3	Kreis-Krankenhaus in Gumbinnen	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	ärztlicher Leiter	2
Allenstein	4	Kreis-Krankenhaus in Neidenburg	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Kreis-Krankenhauses, ein vom Regierungspräsidenten zu bezeichnender Kreisarzt.	desgleichen	1,50
	5	St. Marten-Hospital in Allenstein	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des St. Marten-Hospitals, ein vom Regierungspräsidenten zu bezeichnender Kreisarzt.	desgleichen	2,50

Regierungs- bezirk	Nr.	Sitz der Prüfungskommission (Prüfungsstation)	Mitglieder der Prüfungskommission	Leitung des als Prüfungsstation dienenden Kranken- hauses (§ 8)	Höhe der Ent- schädigung für die Ver- pfelegung (§ 10 Abs. 2) Mt.
Danzig	6	Städtisches Kranken- haus am Olwaer Tor in Danzig	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	Verwaltungs- direktor	1,50
	7	Städtisches Kranken- haus in der Sand- grube in Danzig	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	desgleichen	1,50
Marienwerder Berlin	8	Königliches Charitee- krankenhaus in Berlin	Der ärztliche Direktor, Generalarzt Dr. Scheibe, in dessen Vertretung Generaloberarzt Professor Dr. Albert Köhler als Vorsitzender, die beiden Lehrer d. Krankenpflegeschule.	Chariteedirektion	4
	9	Städtisches Kranken- haus Moabit in Berlin	Regierungs- und Geheimer Medizinal- rat Dr. Wehmer oder sein Stell- vertreter als Vorsitzender, Geheimer Medizinalrat Professor Dr. von Renvers, Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Sonnenburg.	Verwaltungs- direktor	4
	10	Städtisches Rudolf Virchow-Kranken- haus in Berlin	Regierungs- und Geheimer Medizinal- rat Dr. Wehmer oder sein Stell- vertreter als Vorsitzender, Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Goldscheider, Dr. Hermes.	desgleichen	4
	11	Krankenhaus der jü- dischen Gemeinde in Berlin	Regierungs- und Geheimer Medizinal- rat Dr. Wehmer und sein Stell- vertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	Vorsitzender des Vorstandes	Selbst- kosten- preis
	12	Städtisches Kranken- haus Westend in Charlottenburg	Regierungs- und Geheimer Medizinal- rat Dr. Wehmer oder sein Stell- vertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	Direktor	4
13	Städtisches Auguste Victoria-Kranken- haus in Schöneberg	Regierungs- und Geheimer Medizinal- rat Dr. Wehmer oder sein Stell- vertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	Magistrat	5	

Regierungsbezirk	Nr.	Sitz der Prüfungskommission (Prüfungsstation)	Mitglieder der Prüfungskommission	Leitung des als Prüfungsstation dienenden Krankenhauses (§ 8)	Höhe der Entschädigung für die Verpflegung (§10 Abs. 2) Mt.
Potsdam	14	Kreis Krankenhaus in Großlichterfelde	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung	ärztlicher Leiter	2,50
	15	Kreis Krankenhaus in Britz	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung	desgleichen	3
		Städtisches Krankenhaus in Brandenburg	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung	desgleichen	
Frankfurt a. D.	17	Städtisches Krankenhaus in Frankfurt a. D.	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung	verwaltender Arzt	2,20
		Städtisches Krankenhaus in Frankfurt a. D.	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung	desgleichen	
Stettin	18	Neues städtisches Krankenhaus in der Apfelallee in Stettin	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung	Oberinspektor	1,50
Stralsund	19	Universitäts-Krankenhaus in Greifswald	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Direktor der chirurgischen Universitätsklinik	Direktion	1,60
Röstin	20	Krankenhaus des Vaterländischen Frauenvereins in Neustettin	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Krankenhauses des Vaterländischen Frauenvereins in Neustettin, leitender Arzt des städtischen Krankenhauses in Neustettin.	ärztlicher Leiter des Krankenhauses des Vaterländischen Frauenvereins in Neustettin	2,50
Bosen	21	Städtisches Krankenhaus in Bosen	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung	Vorstand	1,50
	22	Jüdisches Krankenhaus in Bosen	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung	desgleichen	1,50

Regierungsbezirk	Sto. Nr.	Sitz der Prüfungskommission (Prüfungsstation)	Mitglieder der Prüfungskommission	Leitung des als Prüfungsstation dienenden Krankenhauses (§ 8)	Höhe der Entschädigung für die Verpflegung (§ 10 Abs. 2) Mfr.
Bromberg	23	Städtisches Krankenhaus in Bromberg	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung } des Krankenhauses.	ärztlicher Leiter	2
Breslau	24	Städtisches Allerheiligen Hospital in Breslau	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Stadtarzt Dr. Debbecke, Professor Dr. Tiege.	Inspektion	2
Briegnitz	25	Städtisches Krankenhaus in Briegnitz	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung } des Krankenhauses.	ärztlicher Leiter	1,50
	26	Städtisches Krankenhaus in Görlitz	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung } des Krankenhauses.	ärztlicher Leiter	2
Doppeln	27	Knappschaftslazarett in Neuheiduf bei Königshütte	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung } des Krankenhauses.	Vorstand	2
Magdeburg	28	Städtisches Krankenhaus in Magdeburg-Altstadt	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung } des Krankenhauses.	Direktor	1,50
	29	Städtisches Krankenhaus in Magdeburg-Subenburg	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung } des Krankenhauses.	desgleichen	1,50
Merseburg	30	Städtisches Krankenhaus in Zeitz	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Krankenhauses, Kreisart in Zeitz.	ärztlicher Leiter	Selbstkostenpreis
Erfurt	31	Städtisches Krankenhaus in Erfurt	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung } des Krankenhauses.	desgleichen	2

Regierungs- bezirk	Pro. Nr.	Sitz der Prüfungskommission (Prüfungsstation)	Mitglieder der Prüfungskommission	Leitung des als Prüfungsstation dienenden Kranken- hauses (§ 8)	Höhe der Ent- schädigung für die Ver- pfehlung (§ 10 Abs. 2) M.
Schleswig	32	Städtisches Kranken- haus in Mühlhau- sen	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Krankenhauses, Kreisarzt in Mühlhausen.	ärztlicher Leiter	2
	33	Städtisches Kranken- haus in Altona	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Sekundärarzt der inneren des Abteilung Kranken- Sekundärarzt der chirurgischen Krank- Abteilung hauses.	Inspektor	2
	34	Städtisches Kranken- haus in Kiel	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des städtischen Kranken- hauses, leitender Arzt des Anschar-Schwestern- und Krankenhauses.	ärztlicher Leiter	2,50
Hannover	35	Klementinenhaus in Hannover	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren des Abteilung Kranken- leitender Arzt der chirurgischen Krank- Abteilung hauses.	ärztlicher Leiter	Selbst kosten pre ^v
Hildesheim	36	Städtisches Kranken- haus in Hildesheim	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Krankenhauses, Kreisarzt des Kreises Marienburg.	ärztlicher Leiter	1
Lüneburg	37	Städtisches Kranken- haus in Lüneburg	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Oberarzt des Krankenhauses, Kreisarzt des Stadt- und Landkreises Lüneburg.	Oberarzt	1
Stade	38	Gemeindekrankenhaus in Geestemünde	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Krankenhauses, Kreisarzt in Geestemünde.	ärztlicher Leiter	3
	39	Gemeindekrankenhaus in Lehe	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Krankenhauses, Kreisarzt in Lehe.	desgleichen	2
Murich Osnabrück	40	Stadtkrankenhaus in Osnabrück	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren des Abteilung Kranken- leitender Arzt der chirurgischen Krank- Abteilung hauses.	Vorstand	2
Münster	41	Knappschaftskranken- haus in Beckling- hausen	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Krankenhauses, ein zweiter Arzt des Krankenhauses, welcher den Unterricht in der Krankenpflegeschule erteilt.	ärztlicher Leiter	2

Regierungsbezirk	Nr.	Sitz der Prüfungskommission (Prüfungsstation)	Mitglieder der Prüfungskommission	Leitung des als Prüfungsstation dienenden Krankenhauses (§ 8)	Höhe der Entschädigung für die Verpflegung (§ 10 Abs. 2) Mt.
			Anmerkung: Falls die Leitung des Krankenhauses und der Krankenpflegeunterricht in einer Hand liegen, kommt als drittes Mitglied der Prüfungskommission der Kreisarzt in Neckinghausen dazu.		
Minden	42	Städtisches Krankenhaus in Minden	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Krankenhauses, ein vom Regierungspräsidenten zu bezeichnender dritter Arzt.	ärztlicher Leiter	Selbstkostenpreis
Urnberg	43	Katholisches Krankenhaus in Dortmund (Krankenhaus der barmherz. Brüder) Anmerkung: nur für Pfleger	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren } des Abteilung } Krankengischen Abteilung	desgleichen	2,50
	44	Katholisches Krankenhaus in Bochum Anmerkung: nur für Pflegerinnen	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren } des Abteilung } Krankengischen Abteilung	ärztlicher Leiter	2
Cassel	45	Landkrankenhaus in Fulda	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Direktor des Landkrankenhauses, Oberarzt des Landkrankenhauses.	Direktor	1,50
	46	Landkrankenhaus in Hersfeld	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Direktor des Landkrankenhauses, Zweiter Arzt des Landkrankenhauses.	Direktor	1,50
	47	Landkrankenhaus in Schmalkalden	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Direktor des Landkrankenhauses, ein vom Regierungspräsidenten zu bezeichnender dritter Arzt.	Direktor	1,50
Wiesbaden	48	Städtisches Krankenhaus in Frankfurt a. M.	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitend. Arzt d. inner. Abteilg. } des leitender Arzt der chirurgischen Abteilung } Krankengischen Abteilung	Krankenhausverwaltung	2
	49	Israelitisches Gemeindepital in Frankfurt a. M.	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren } des Abteilung } Krankengischen Abteilung	Vorstand	2
	50	Städtisches Krankenhaus in Wiesbaden	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren } des Abteilung } Krankengischen Abteilung	desgleichen	3

Regierungsbezirk	Nr.	Sitz der Prüfungskommission (Prüfungsstation)	Mitglieder der Prüfungskommission	Leitung des als Prüfungsstation dienenden Krankenhauses (§ 8)	Höhe der Entschädigung für die Verpflegung (§10 Abs. 2) M.
Koblenz Düsseldorf	51	Städtisches Krankenhaus in Krefeld	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	des Krankenhauses. ärztlicher Leiter	2,50
	52	Die zur Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf vereinigten Krankenanstalten	Regierungs- und Medizinalrat oder in dessen Stellvertretung der Stadtarzt als Vorsitzender, ein von der Akademie zu wählender Professor, ein von der Akademie zu wählender Lehrer der Krankenpflegeschule.	geschäftsführender Professor	Selbstkostenpreis
	53	Städtisches Krankenhaus in Elberfeld	Regierungs- und Medizinalrat oder in dessen Stellvertretung der Kreisarzt in Elberfeld als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der Abteilung für Hautkrankheiten	des Krankenhauses. Krankenhausverwaltung	unbestimmt
Cöln	54	Die zur Akademie für praktische Medizin in Cöln vereinigten Krankenanstalten	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, ein von der Akademie zu wählender Professor, ein von der Akademie zu wählender Lehrer der Krankenpflegeschule.	geschäftsführender Professor	Selbstkostenpreis
	55	Krankenhaus der barmherzigen Brüder in Bonn	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	des Krankenhauses Vorstand	unbestimmt
Trier	56	Neues Bürgerhospital in Saarbrücken	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	des Krankenhauses Chefarzt	2,50
Aachen	57	Städtische Krankenanstalten in Aachen a. Mariahilfspital (für äußere Krankheiten) b. Elisabethkrankenhaus (für innere Krankheiten und Säuglinge)	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt des Mariahilspitals, leitender Arzt des Elisabethkrankenhauses.	Oberbürgermeister	2

Regierungsbezirk	Nr.	Sitz der Prüfungskommission (Prüfungstation)	Mitglieder der Prüfungskommission	Leitung des als Prüfungsstation dienenden Krankenhauses (§ 8)	Höhe der Entschädigung für die Krankenpflege (§10 Abs. 2) M.
	58	Luthenhospital in Aachen	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	ärztlicher Direktor des Krankenhauses.	2
	59	Forster Krankenhaus in Aachen	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, leitender Arzt der inneren Abteilung leitender Arzt der chirurgischen Abteilung	Oberin des Krankenhauses.	2
Sigmaringen	60	Fürst Karl-Landeshospital in Sigmaringen	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Direktor des Landesospitals, ein als Lehrer der Krankenpflegeschule tätiger Arzt des Landesospitals.	Direktor	1

Bekanntmachung der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

406.

Liste

der im Laufe des Staatsjahres 1906* der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

			von 1876/79
Lit. B.	Nr.	9 037	über 2000 Mark,
" D.	"	7 078	" 500 "
" D.	"	7 139	" 500 "
" D.	"	36 692	" 500 "
" E.	"	51 231	" 300 "
			von 1880.
Lit. C.	Nr.	135 483	über 1000 Mark,
" D.	"	165 288	" 500 "
" E.	"	189 024	" 300 "
" E.	"	275 380	" 300 "
" E.	"	308 411	" 300 "
" E.	"	308 412	" 300 "
" E.	"	447 905	" 300 "
" E.	"	455 655	" 300 "
" E.	"	464 149	" 300 "
			von 1881.
Lit. F.	Nr.	133 078	über 200 Mark.
			von 1882.
Lit. E.	Nr.	627 146	über 300 Mark.
" E.	"	627 147	" 300 "
" E.	"	634 700	" 300 "
			von 1883.
Lit. C.	Nr.	463 636	über 1000 Mark,
" E.	"	661 909	" 300 "

			von 1884.
Lit. E.	Nr.	852 863	über 300 Mark,
			von 1885.
Lit. E.	Nr.	919 145	über 300 Mark,
" E.	"	938 755	" 300 "
" E.	"	966 864	" 300 "
" E.	"	966 865	" 300 "
" E.	"	992 624	" 300 "
" E.	"	1 049 448	" 300 "
" E.	"	1 062 747	" 300 "
" E.	"	1 115 455	" 300 "
" F.	"	350 049	" 200 "
" H.	"	128 621	" 150 "
" H.	"	132 839	" 150 "
" H.	"	132 840	" 150 "
" H.	"	153 373	" 150 "
" H.	"	164 825	" 150 "

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

			von 1894.
Lit. F.	Nr.	384 092	über 200 Mark.
			von 1885.
Lit. C.	Nr.	33 451	über 1000 Mark,
" C.	"	37 059	" 1000 "
" D.	"	11 814	" 500 "
" D.	"	13 346	" 500 "
" D.	"	17 668	" 500 "
" D.	"	20 403	" 500 "
" E.	"	12 167	" 300 "
" E.	"	15 792	" 300 "
			von 1886.
Lit. D.	Nr.	93 720	über 500 Mark,
" /D.	"	93 721	" 500 "
" D.	"	93 722	" 500 "

		von 1889.	
Lit. E. Nr.	185 376	über	300 Mark,
" E. "	185 377	"	300 "
" E. "	264 727	"	300 "
" E. "	338 494	"	300 "
		von 1890.	
Lit. E. Nr.	401 815	über	300 Mark,
" E. "	429 875	"	300 "
" E. "	432 522	"	300 "
" E. "	523 063	"	300 "
" E. "	569 827	"	300 "
" E. "	571 681	"	300 "
" E. "	605 571	"	300 "
" E. "	634 068	"	300 "
" E. "	634 069	"	300 "
" F. "	203 055	"	200 "
		von 1892. 1893. 1895.	
Lit. C. Nr.	417 359	über	1000 Mark.
" E. "	655 902	"	300 "
" E. "	659 401	"	300 "

III. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe: von 1890.

Lit. G. Nr.	230	über	150 Mark.
		von 1895. 1896. 1898.	
Lit. C. Nr.	249 013	über	1000 Mark,
" E. "	185 653	"	300 "
" E. "	193 660	"	300 "
" E. "	198 898	"	300 "
" F. "	49 353	"	200 "

IV. Stammaktien

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:

Nr. 76 410 über 100 Tlr.

Berlin, den 4. April 1907.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Gaas. Rammow. Lübeck i. B.

Bekanntmachung des

Landesdirektors der Provinz Brandenburg.
407.

Zweiter Nachtrag

zum Reglement für den Neumärkischen Meliorationsfonds vom 8. März/2. Juli 1880.

Erster Nachtrag vom 20. Februar/6. April 1895.

Amtsblatt Frankfurt 1880 S. 191 bezw.
1895 " 143.

Das Reglement für den Neumärkischen Meliorationsfonds vom 8. März/2. Juli 1880 erhält im § 4 folgende Fassung:

Die Meliorationsdarlehen sind — in nachträglichen Halbjahrszahlungen an die Brandenburgische Landeshauptkasse — von dem auf ihre Auszahlung folgenden 1. Juli bezw. 1. Januar ab mindestens jährlich

mit $3\frac{1}{2}$ v. H. zu verzinsen und mit $1\frac{1}{2}$ v. H. — bei Drainierungen $3\frac{1}{2}$ v. H. — und den ersparten Zinsen zu tilgen.

Der Anfang der Verzinsung und Tilgung kann bis auf die Dauer von 3 Jahren (Frei Jahren) hinausgeschoben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Meliorationsertrag so

lange die Zinsen des Anlagekapitals nicht decken wird.

Der Provinzialausschuß kann — abgesehen von Drainierungen — eine Ermäßigung bis zu je 1 v. H. Verzinsung und Tilgung und bis zu 7 Freijahren insoweit eintreten lassen, als davon die Gewährung eines den Vergünstigungen des Darlehns entsprechenden Staatsgeschenks abhängig ist.

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 25. Februar 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(Siegel.) gez. Freiherr von Manteuffel,

Wirklicher Geheimer Rat.

zu Tageb.-Nr. 221 B. I.

Der vorstehende, von dem Provinziallandtage für die Provinz Brandenburg am 25. Februar d. Js. beschlossene zweite Nachtrag zum Reglement für den Neumärkischen Meliorationsfonds vom 8. März/2. Juli 1880 wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. April 1907.

(Siegel.) Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (Unterschrift.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: (Unterschrift.)

Genehmigung.

I. C. b. 2846 M. f. L.

3955 M. d. F.

Vierter Nachtrag

zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom 10. März/22. April 1886.

Erster Nachtrag vom 20. Februar/6. April 1895.

Zweiter Nachtrag vom 20. Februar/15. Juni 1901.

Dritter Nachtrag vom 21. Februar/12. April 1905.

Amtsblatt Potsdam 1886 Seite 257,

" Frankfurt 1886 " 154,

" Potsdam 1895 " 175,

" Frankfurt 1895 " 144,

" Potsdam 1901 " 347,

" Frankfurt 1901 " 236,

" Potsdam 1905 " 165,

" Frankfurt 1905 " 117.

Das Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom 10. März/22. April 1886 erhält im § 4 folgende Fassung:

Die Meliorationsdarlehen sind — in nachträglichen Halbjahrszahlungen an die Brandenburgische Landeshauptkasse — von dem auf ihre Auszahlung folgenden 1. Juli bezw. 1. Januar ab mindestens jährlich

mit $3\frac{1}{2}$ v. H. zu verzinsen und mit $1\frac{1}{2}$ v. H. — bei Drainierungen $3\frac{1}{2}$ v. H. — und den ersparten Zinsen zu tilgen.

Der Anfang der Verzinsung und Tilgung kann bis auf die Dauer von 3 Jahren (Freijahren) hinausgeschoben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Meliorationsertrag so lange die Zinsen des Anlagekapitals nicht decken wird.

Der Provinzialausschuß kann — abgesehen von Drainierungen — eine Ermäßigung bis zu je 1 v. H. Verzinsung und Tilgung und bis zu 7 Freijahren insoweit eintreten lassen, als davon die Gewährung eines den Vergünstigungen des Darlehns entsprechenden Staatsgeschenke abhängig ist.

Vorliegender Nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung beschlossen worden.

Berlin, den 25. Februar 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
(Siegel.) gez. Freiherr von Manteuffel,
Wirklicher Geheimer Rat.

Tageb.-Nr. 221 B. I.

Der vorstehende, von dem Provinziallandtage für die Provinz Brandenburg am 25. Februar d. Js. beschlossene vierte Nachtrag zum Reglement für den Landesmeliorationsfonds der Provinz Brandenburg vom 10. März/22. April 1886 wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. April 1907.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (Unterschrift.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage: (Unterschrift.)

Genehmigung.

I. C. b. 2846 M. f. L.

3955 M. b. J.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Berlin, den 11. Mai 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Tageb.-Nr. 221 a. B. I.

Bekanntmachung des Königlichen Ober- Präsidenten der Provinz Brandenburg. 408. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird, da die Angelegenheit keinen Aufschub gestattet, gemäß § 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg und Dt.-Wilmsersdorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

Für die Zulassung und Kennzeichnung der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bis zum 14. Juni 1907 einschließlich zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge treten an Stelle des § 24 der Polizeiverordnung vom 26. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 der Polizeiverordnung vom 26. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, finden auf außerdeutsche Kraftfahrzeuge keine Anwendung. Letztere müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 a. a. O. vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonders länglichrunbes Kennzeichen (Muster 6 a. a. O.) führen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvoorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen	6 Mark,
für Krasträder	3 "

Wird für die Ausgabe des Kennzeichens die Tätigkeit einer amtlichen Stelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf	10 Mark,
für Krasträder auf	5 "

Beim Verlassen des Deutschen Reichs ist das Kennzeichen an die nächste amtliche Ausgabestelle (Grenz Zollamt) abzuliefern.

Die durch § 14 Abs. 1 a. a. O. für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch die in deren Heimatlande üblichen Ausweise ersetzt werden.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10 a. a. O. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeuges in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 2. Diese Vorschriften treten am 1. Juni

1907 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1907 wieder außer Kraft.

Potsdam, den 23. Mai 1907.

Der Oberpräsident.

gez. von Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

409. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg genehmige ich hiermit, daß für die in der Nähe der Gemeinde Wald-Sieversdorf belegene Kleinbahnhaltestelle die bisherige Bezeichnung Wüste-Sieversdorf ebenfalls in Wald-Sieversdorf umgeändert werde.

Frankfurt a. D., den 15. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

410. Anstelle des Försters **Neumann** ernenne ich den Königlichen Förster **Cochow** in Nesselkappe zum Fischereiaufseher und übertrage ihm die Aufsicht über die innerhalb seines Dienstbezirks belegenen Gewässerstrecken der Postum.

Frankfurt a. D., den 18. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

411. Anstelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Vertrauensmannes der Sektion III der Lagererberufsgenossenschaft zu Berlin (54. Bezirk) Herrn **Julius Lesser** in Croffen a. D. ist Herr **Georg Kurzan** in Croffen a. D., Glogauerstr 42/43, gewählt worden.

Frankfurt a. D., den 21. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

412. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrabend-schlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während der Zeit von Pfingsten bis Ende September j. Js. in der Stadtgemeinde Croffen a. D. beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Bürgermeister in Croffen a. D. von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 22. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

413. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat am 10. d. Mts. dem Frauenverein zu Buckow die Genehmigung erteilt, zum Besten der Armen und Kranken von Buckow im Juli oder August d. Js. eine öffentliche Verlosung von weiblichen Handarbeiten und anderen geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 600 Lose zu je 50 Pf. in Buckow und dessen nächster Umgegend ausgegeben und 250 Gewinne im Gesamtwerte von etwa 250 M. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgelegt werden:

Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Ge-

winne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 21. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

414. Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 15. April 1907 sind die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 373/30 und 368/31 in Größe von 4 ar von dem Stadtbezirk Luckau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Zaacko vereinigt worden.

415. Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 23. v. Mts. sind die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 963/73, 1172/167, 1173/167, 1187/167, 1188/167, 1189/167 in einer Gesamtgröße von 66,78 ar von der Landgemeinde Steinkirchen abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Lübben vereinigt worden.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen.

416. Zur Ausführung und örtlichen Leitung des Baues einer Nebeneisenbahn von Topper nach Meseritz wird mit dem 1. Juni d. Js. eine Bauabteilung in Meseritz errichtet. Die Geschäfte des Vorstandes derselben sind dem Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor **Kewald** übertragen worden.

Posen, den 15. Mai 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.

417. Am 21. Mai ist bei der Posthilfsstelle in Möbiskrüge eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle und am 25. Mai bei der Postagentur in Krieschow eine öffentliche Fernsprechstelle eröffnet worden.

Personal-Nachrichten.

418. Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat März 1907.

(Fortsetzung aus Nr. 20.)

IV. Rechtsanwälte und Notare.

419. Dr. **Alfred Fuchs** in Berlin mit Anweisung seines Amtesitzes innerhalb der Stadtbezirke 158 bis 161 und des Stadtbezirks 153 östlich von der Andreasstraße, **Schaefer** in Wittstod, Dr. **Lohmann** in Steglitz und **Sieder** in Schwedt a. D.

Gestorben sind die Rechtsanwälte und Notare,

Justizräte **Wilhelm Brud** und Dr. **Max Gelpde** in Berlin, Dr. **Teuscher** in Sommerfeld, sowie der Rechtsanwalt **Samuel Knopf** in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtsanbaldaten: **Witt**, **Knoche**, **de la Croix**, **von Santelmann**, Dr. **Lewin**, **Ebert**, **Karl Richter**, **Grafmann**, **Spiegel**, **Matuschka**, **Gercke**, **Kohde**, **Richard Haase**, Dr. **Hannhorst**, **Dorn**, **von Tschoppe**, **von Hase**, **Schmidt**, **Felix Richter**, **Vincus**, **Albu**, **Alutmann**, **Franke**, **Nücker**, **Seligsohn**, **Leppin**, **Eichmann**, **Stad**, **Krohn**, **Fischer**, **Steffens**, **Selten**, **Ritter**, **Fromm**, **Kloekner**, **Wissinger**, **Keilig**, **Paul Richter**, **von Stülpnagel**, **Tell**, **Guldberg**, **Samolewitz**, **Vogt**, **Schulz**, Dr. **von Persen** und **Hammann**.

Aus dem Justizdienste sind ausgeschieden die Referendare: **von Tschoppe**, **von Colmar**, **von Stofsch**, Dr. **Wittag** und **Baumann**.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: 1. zu Kammergerichtsekretären der Sekretär **Jehrich** vom Landgericht II in Berlin und der Sekretär **Bohne** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, 2. zum Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts der Sekretär **Grüner** von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I in Berlin, 3. zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht III in Berlin der Kontrolleur bei der Gerichtskasse in Charlottenburg, Amtsgerichtsekretär **Krafack**, 4. zu Gerichtschreibern a) beim Amtsgericht Berlin-Mitte die Aktuare **Seifert** vom Amtsgericht Berlin-Tempelhof, **Lange** von der Justizhauptkasse in Berlin und **Baethle** vom Amtsgericht in Eberswalde, b) beim Amtsgericht in Sorau der Assistent **Paul** von der Staatsanwaltschaft in Potsdam, c) beim Amtsgericht in Lieberose der Aktuar **Haupt** vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg, d) beim Amtsgericht in Rixdorf die Aktuare **Paul Wendt** vom Amtsgericht Berlin-Mitte und **Heisig** vom Kammergericht, e) beim Landgericht II in Berlin der Aktuar **Johannes Krüger** vom Landgericht II in Berlin, f) beim Landgericht in Cottbus der Assistent **Runge** von der Staatsanwaltschaft in Cottbus, g) beim Landgericht III in Berlin der Aktuar **Paul Schuize** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, h) beim Amtsgericht in Senftenberg der Aktuar **Trautow** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, i) beim Amtsgericht in Ralberge der Aktuar **Seiwert** vom Amtsgericht Berlin-Tempelhof, 5. zum Rendanten der Gerichtskasse bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte, Amtsgerichtsekretär **Paffahn**, 6. zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin der Assistent **Jehle** von der Staatsanwaltschaft in Potsdam, 7. zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft

des Amtsgerichts in Charlottenburg der Aktuar **Herzog** vom Amtsgericht Berlin-Mitte, 8. zu etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen a) bei dem Amtsgericht Berlin-Tempelhof der Militäranwälter **Max Schneider** vom Landgericht I in Berlin, b) beim Amtsgericht in Cöpenick der Militäranwälter **Wolff** von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin, c) beim Amtsgericht in Friedeberg der Militäranwälter **August Körner** vom Amtsgericht Berlin-Tempelhof, 9. zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Potsdam der Militäranwälter **Fuchs** vom Landgericht I in Berlin, 10. zu Gerichtsvollziehern die Militäranwälter **Muswiewick**, **Scherer** und **Grell** bei den Amtsgerichten in Liebenwalde bezw. Beeskow bezw. Dobrilugk, 11. zu Kanzlisten die Kanzleidiätare **Richter** vom Landgericht II in Berlin bei der Staatsanwaltschaft in Guben, **Blau** vom Amtsgericht Berlin-Mitte bei dem Landgericht in Potsdam und **Rogge** vom Kammergericht bei derselben Behörde.

Versezt sind: der Sekretär **Crüger** von der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte an das Amtsgericht Berlin-Mitte, der Amtsgerichtsekretär **Bloch** in Jarotschin unter Uebernahme in den Kammergerichtsbezirk an die Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte, der Sekretär **Ferse** vom Amtsgericht in Charlottenburg an das Amtsgericht in Angermünde, der Sekretär **Wels** vom Amtsgericht in Sorau an das Amtsgericht Berlin-Tempelhof, der Sekretär **Nademann** vom Amtsgericht in Lieberose an das Amtsgericht in Cüstrin, der Sekretär **Willi Müller** vom Amtsgericht in Rixdorf an das Amtsgericht in Charlottenburg, der Sekretär **Sehardt** vom Amtsgericht in Dobrilugk an das Amtsgericht in Liebenwalde, der Sekretär **Starke** vom Landgericht I in Berlin an das Amtsgericht in Dobrilugk, der Sekretär **von Lebtowski** vom Amtsgericht in Tilsit unter Uebernahme in den Kammergerichtsbezirk an das Amtsgericht in Bernau, der Sekretär **Witte** und der Assistent **Paul Schroeder** vom Landgericht III in Berlin an das Landgericht I in Berlin, der Assistent **Max Becker** vom Landgericht I in Berlin an das Landgericht III in Berlin, der Assistent **Rümmrich** vom Amtsgericht Charlottenburg an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cottbus, der Assistent **Beyer** vom Amtsgericht in Brilon unter Uebernahme in den Kammergerichtsbezirk an das Amtsgericht in Charlottenburg, der Assistent **Zeed** vom Amtsgericht Berlin-Tempelhof an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Potsdam, der Assistent **Franke** vom Amtsgericht in Friedeberg N.-M. an das Amtsgericht in Rathenow, der Gerichtsvollzieher **Jaensch** in Rortorf an das Amtsgericht in Forst i. L., sowie der Gerichtsvollzieher **Heurich** in Dobrilugk an das Amtsgericht Berlin-Webding. Aus dem Justizdienste sind ausgeschieden

die Sekretäre **Zhiedemann** vom Landgericht I in Berlin und **Weißhuhn** in Kallberge. Gestorben sind der Sekretär und Funktionsrendant **Zhieme** beim Amtsgericht in Pichtenberg und der Gerichtsvollzieher **Menanteau** in Driesen.

Im Monat April.

I. Richterliche Beamte.

Dem Landgerichtsrat **Krotzsius** in Berlin ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen. Versetzt sind: der Landrichter **Reinefarth** in Gnesen nach Cottbus und der Amtsrichter **von Kröcher** in Wittstock an das Amtsgericht Berlin-Mitte. Zu Handelsrichtern sind a) ernannt: der Fabrikbesitzer **Wilhelm Frehstodt** in Groß-Lichterfelde, der Kaufmann **Emil Heller** in Schöneberg, der Buchhändler **Dr. Gustav Breithaupt** in Schlachtensee bei dem Landgericht II in Berlin, b) wiederernannt: der Fabrikdirektor **Dr. Heinrich Müller** in Tasdorf bei dem Landgericht II in Berlin. Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt: der Fabrikbesitzer **Albert Müller** in Charlottenburg, die Kaufleute **Benno Braun** in Schöneberg und **Paul Bleyberg** in Berlin bei dem Landgericht II in Berlin, sowie der Kaufmann **Wilhelm Kühne** in Charlottenburg bei dem Landgericht III in Berlin. Der Amtsgerichtsrat **Ohlmann** in Sommerfeld ist gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare **Kurt Neumann**, **Dr. Luz Koppers**, **Bruno Vieper**, **Zellner**, **Erich Meyer**, **Dr. Feige**, **Dr. Kurt Menzel**, **Dr. Heilborn**, **Schmadt**, **Reinke**, **Langes**, **Freiherr Langwerth**, **von Simmern** und **Dr. Kasten**. Der Gerichtsassessor **Dr. Herwarth von Bitterfeld** ist in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. versetzt. Die Gerichtsassessoren **Dr. Rapmund** und **Nehring** sind aus dem Justizdienst ausgeschieden.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt **Schreiber** von der Staatsanwaltschaft I in Berlin ist an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht versetzt. Der Erste Staatsanwalt **Wagner** von der Staatsanwaltschaft II in Berlin ist gestorben. Der Bureauassistent **Hermann Bräuwig** in Neubamm ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst ernannt und der Bureauassistent **Jahn** in Neubamm von dem Amte als Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst auf seinen Antrag entbunden worden.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Justizrat **Dr. Lewin** aus Guben, sowie die Gerichtsassessoren **Sawoje** und **Dr. Waldemar Müller** bei dem Kammergericht, die Rechtsanwälte **Eggert** aus Stettin, Justizrat **von Uruh** aus Bielefeld und **Dr. Max Korn** vom Kammergericht, die Gerichtsassessoren **Dr. Plonski** und **Dr. Bschopf**, sowie die früheren Gerichtsassessoren **Hellmut Friedemann** und **Robert**

Bering, sämtlich bei dem Landgericht I in Berlin, der bei dem Landgericht III in Berlin zugelassene Rechtsanwalt **Reiners** in Charlottenburg bei dem Amtsgericht daselbst und der frühere Gerichtsassessor **Walter Bernhardt** bei dem Landgericht II in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte: Justizrat **Dr. Lewin** bei dem Landgericht in Guben, **Dr. Behrend** bei dem Amtsgericht in Schwedt a. O., **Dr. Max Korn** bei dem Kammergericht und **Hugo Wiener** bei dem Landgericht I in Berlin.

Der Rechtsanwalt **Dr. Mehl** in Guben ist zum Notar ernannt. Der Notar, Justizrat **Dr. Lewin** in Guben hat sein Amt niedergelegt. Der Rechtsanwalt und Notar **Fraue** in Berlin ist gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten **Witt**, **Schwieger**, **von Byern**, **Kraus**, **Goldberg**, **Bräuwig**, **Woser**, **Fritz Krüger**, **Kochmann**, **Kirschner**, **Saalwächter**, **Graf zu Lynar**, **Kehse**, **Linsdorf**, **Wendlandt**, **Seeger**, **Feist**, **Otto Büttner**, **Franz Schulze**, **Tobien**, **Hoer**, **Kügler** und **Vaasche**. Der Referendar **Voigts** ist aus dem Justizdienste ausgeschieden.

420. Der königliche Seminaroberlehrer **Fürstenauf** ist vom 21. April d. Js. ab in gleicher Amtseigenschaft von dem königlichen Schullehrerseminar in Angerburg an das königliche Schullehrerseminar in Cottbus versetzt worden.

421. Der königliche Seminarlehrer **Dannebaum** ist vom 1. April 1907 ab in gleicher Amtseigenschaft von dem königlichen Schullehrerseminar in Alt-Döbern an das königliche Schullehrerseminar in Cottbus versetzt worden.

422. Uebertragen: dem Postinspektor **Schulze** in Homburg v. d. Höhe eine Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Oberpostdirektion in Frankfurt (Oder).

Bermischtes.

423. Öffentlicher Wetternachrichtendienst in Norddeutschland.

Der im letzten Sommer zum ersten Male durchgeführte öffentliche Wetterdienst, der durch Ausgabe von Wettervorherlagen und rasche Verbreitung von Witterungsnachrichten in erster Linie den Landwirten Gelegenheit geben soll, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser berücksichtigen zu können als bisher, wird im laufenden Jahre mit dem 1. Mai wieder eingerichtet werden. Den beteiligten Kreisen werden daher nachstehend die wichtigsten Punkte über die Einrichtung des Wetterdienstes und seine Aufgaben in Erinnerung gebracht.

Das Gebiet Norddeutschlands ist in 10 Wetterdienstbezirke eingeteilt, deren jeder eine Wetterdienststelle besitzt. Diese Dienststellen haben ihren Sitz in

Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Magdeburg, Hamburg, Weilburg, Aachen, Frankfurt a. M. und Almenau. Alle diese Dienststellen empfangen an jedem Morgen durch Vermittlung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen, die um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa verteilten Wetterstationen angestellt sind. Außerdem erhalten sie telegraphische Morgenberichte von einigen wichtigeren Orten ihres Bezirks und Postarten von einer größeren Anzahl über Deutschland verteilter Stationen, die das Wetter des Vortages melden.

Mittels dieser verschiedenen Angaben werden Karten über die Witterungsverteilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage, sowie auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Orte der Wetterdienststelle werden alsdann „Wettervorhersagen“ für den Nachmittag und den nächsten Tag aufgestellt. Diese Vorhersagen, die nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebietsteile eine verschiedene Fassung erhalten können, werden der nächst gelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, sofort telegraphisch an alle Telegraphenanstalten des Bezirks weitergegeben und während der Sommermonate dort vor 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sind außerdem gegen ermäßigte Abonnementsgebühren durch die Post zu beziehen. Die Vorhersagen kennzeichnen das Wetter kurz und sollen außerdem nach Möglichkeit regelmäßig aussprechen, ob am nächsten Tage Niederschläge zu erwarten sind. Dabei wird in den Angaben über Eintrittszeit, Dauer und Stärke der erwarteten Niederschläge immer größere Bestimmtheit angestrebt werden.

Außer der Vorhersage wird während des ganzen Jahres eine gedruckte „Wetterkarte“ in den Vormittagsstunden hergestellt und baldmöglichst durch die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, die mit einfachen, auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie gibt also einen Ueberblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese

Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen Wohnorte beobachteten Witterungsvorgänge und geben ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das kommende Wetter zu vervollkommen. Es wäre sehr zu wünschen, daß seitens der Gemeinden auf die Wetterkarte abonniert würde, um sie an allen Telegraphenanstalten, Dienstgebäuden, Schulen usw. öffentlich auszuhängen. Auch ist zu hoffen, daß zahlreiche Private von der Möglichkeit des billigen Abonnementsbezuges (monatlich 0,50 M.) Gebrauch machen. Sämtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen. Da der Wert der Wetterkarten durch tunlichst beschleunigte Zustellung erhöht wird, so wird nach dieser Richtung auf Grund der bisherigen Erfahrungen künftig alles versucht werden, um die Zustellung an die Abonnenten noch im Laufe des Ausgabetales zu bewirken, soweit dies überhaupt nach den postalischen Einrichtungen möglich ist. Größere Wetterdienstbezirke sollen zur Erreichung dieses Zieles besondere Nebenstellen zur Ausgabe von Wetterkarten erhalten.

Es muß auch hier wieder ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Wettervorhersagedienst eine neue Einrichtung ist, die mehr oder weniger den Charakter eines Versuchs trägt und dementsprechend zu beurteilen ist. Die im Laufe der Zeit zu sammelnden Erfahrungen werden dazu beitragen, die Einrichtung allmählich zu vervollkommen. So werden der Umfang der Bezirke, die von einer Stelle aus mit Nachrichten gut versorgt werden können, die gegenseitige Abgrenzung dieser Bezirke, ihre Einteilung in kleinere Gebiete mit verschiedenen Vorhersagen und vielerlei andere Dinge erst auf Grund der weiter zu gewinnenden Erfahrungen in immer zweckmäßigerer Weise geordnet werden können.

Wenn also nicht schon von der nächsten Zukunft erwartet werden kann, daß sich der Wettervorhersagedienst als eine durchweg einwandfreie Einrichtung erweist, so wird doch dies Ziel um so eher und um so vollständiger erreicht werden, je mehr die beteiligte Bevölkerung durch verständnisvolles Eingehen auf die geschilderten Verhältnisse zur Ueberwindung der Schwierigkeiten und zur Förderung des Gelingens beiträgt.

Frankfurt a. D., den 21. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

Zur Beachtung! Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.